

# Rom - Kurier

Religiöse Informationen – Dokumente – Kommentare – Fragen und Antworten

Deutsche Ausgabe der römischen Zeitschrift

*sì sì no no*

«Euer **Ja**wort sei vielmehr ein **Ja**, euer **Nein** ein **Nein**. Was darüber ist, das ist vom Bösen» (Matth. V, 37)

## Der kirchliche Zölibat (1. Teil)

Die verfehlte Antwort des Bergoglio-Papstes auf die Frage eines Journalisten ließ das Mißverständnis aufkommen, der kirchliche Zölibat könne der Gegenstand einer Überprüfung sein, ja sogar abgeschafft werden. Nun veröffentlichte der (inzwischen verstorbene) Kardinal Alphons Maria Stickler das hochinteressante, auf italienisch geschriebene Buch mit dem Titel „*Der kirchliche Zölibat. Seine Geschichte und theologischen Grundlagen*“ (*Il celibato ecclesiastico. La sua storia e i suoi fondamenti teologici* /Verl. Città del Vaticano, Libreria Editrice Vaticana). In diesem Artikel hier wollen wir das genannte Thema wieder aufnehmen, damit unsere Abonnenten über die Natur und Einrichtung des kirchlichen Zölibats klare Vorstellungen erhalten können und auch zu begreifen vermögen, welche unterschiedlichen Auffassungen zu diesem Problem die lateinische Kirche im Westen und die orthodoxe Kirche im Osten haben.

### Der Ursprung des Zölibats

Was den kirchlichen Zölibat angeht, so weisen die einen Autoren darauf hin, er sei göttlichen Ursprungs, andere meinen, er gehöre nur zu den disziplinären Bestimmungen

der lateinischen Kirche, welche strenger sei als die sogenannte orthodoxe Kirche des Ostens.

Aus dem kirchlichen Zölibat entstehen die beiden folgenden Verpflichtungen:

1.) Keine Heirat einzugehen und 2.) die eventuell früher eingegangene Ehe nicht mehr zu vollziehen. Aus der Heiligen Schrift geht tatsächlich hervor, daß in der Urkirche die Priesterweihe verheirateter Männer häufig vorkam, denn der heilige Paulus schrieb seinen Jüngern Titus und Timotheus vor, daß derartige Kandidaten nur einmal verheiratet sein dürften. Wenigstens vom heiligen Petrus wissen wir mit Sicherheit, daß er die Ehe eingegangen war.

Daher scheint es klar zu sein, daß damals die erste Forderung des Zölibats darin bestand, nach der Priesterweihe auf jeden Gebrauch der Ehe zu verzichten; heute ist dieser Sinn gemeinhin in Vergessenheit geraten, doch im ersten Jahrtausend und auch darüber hinaus wußten alle Gläubigen darüber noch Bescheid.

Tatsächlich handeln die ersten Gesetze über den Zölibat alle davon, in der bereits geschlossenen Ehe sei die weitere Zeugung von Kindern verboten. Diese Regelung beweist, daß eine solche Verpflichtung mit

Entschiedenheit verlangt werden mußte, da viele Kleriker zuvor verheiratet waren; demnach besaß das Verbot, die Ehe einzugehen, am Anfang nur eine zweitrangige Bedeutung und kam erst dann auf, als die Kirche die Unverheirateten vorzog und dann die Ehelosigkeit vorschrieb; aus den Reihen dieser zölibatär lebenden Männer haben die Oberen fast ausschließlich die Kandidaten für die heilige Weihe gewählt.

Wenn wir diesen ursprünglichen Sinn des kirchlichen Zölibats vollständig erfassen wollen – mit Recht hatte er die Bezeichnung „Enthaltbarkeit“ – so müssen wir sofort darauf aufmerksam machen, daß die verheirateten Priesterkandidaten nur mit Einverständnis der Frau zur heiligen Priesterweihe herantreten durften, verzichteten sie doch auf den Gebrauch der Ehe.

### Eine beständig vorgebrachte, aber unbegründete These

Der Orientalist Gustav Bickell vertrat die Ansicht, der Ursprung des Zölibats rühre von einer Anordnung der Apostel her; für diese These berief er sich vor allem auf orientalische Zeugnisse. Der bekannte Fachmann für alte Kirchengeschichte Franz X. Funk gibt darauf die Antwort, diese

Behauptung könne niemand bestätigen, da wir erst zu Beginn des vierten Jahrhunderts nach Christus das erste geschriebene Gesetz zum Zölibat finden können. Zu diesem Thema entstand darauf die entsprechende schriftliche Auseinandersetzung der beiden Gelehrten. Bickell schwieg dazu; Funk faßte seine Resultate noch einmal zusammen, doch von seinem Gegner erhielt er nicht die entsprechende Antwort. An seiner Stelle gaben zwei andere, hervorragende Gelehrten, nämlich E. F. Vacandard und H. Leclercq wichtige Informationen. Ihre wissenschaftliche Autorität und der Einfluß ihrer Meinungen in den weit verbreiteten Kommunikationsmittel wie etwa die Lexika und Handbücher haben diese Ansicht bekannt gemacht und für die These von Funk die beträchtliche, bis heute fortdauernde Zustimmung bewirkt.

Nun aber müssen wir festhalten, daß *bei der Ausarbeitung seiner Schlußfolgerung F.X. Funk es unterließ, die allgemeinen Regeln der Quellenkritik zu berücksichtigen*. Zweifellos war er ein hochqualifizierter Gelehrter, aber diese Unterlassung ist wirklich seltsam. Er hielt es für richtig, den gefälschten Bericht über den ägyptischen Einsiedlerbischof Paphnutius auf dem Konzil von Nizäa im Jahre 325 als ein Hauptargument gegen die Ansicht Bickells anzunehmen. Doch diese Meinung stand im Widerspruch zur grundlegenden äußeren Kritik der Quellen, obwohl schon vor ihm gewisse Gelehrten wiederholt darauf hingewiesen haben, dieser nebensächliche Vorfall sei nicht authentisch. Diese erwähnte Tatsache bestätigte heute die Wissenschaft, nachdem sie hinsichtlich unseres Themas das Konzil von Nizäa überprüft hatte.

### Das Recht und das Gesetz

Hans Kelsen gehört in diesem Jahrhundert zu den maßgebenden Theoretikern des Rechts; er betonte ausdrücklich, es sei ein Irrtum, das Recht und das Gesetz (*ius* und *lex*) miteinander völlig zu identifizieren. Das Recht (*ius*) ist jede verpflichtende Rechtsnorm; ob sie durch die Ge-

wohnheit nur mündlich überliefert oder bereits schriftlich niedergelegt ist, spielt keine Rolle. Dagegen ist das Gesetz (*lex*) jede schriftlich gegebene und in legitimer Form verkündete Anordnung.

Das Recht hat die eigentümliche Besonderheit, daß der Ursprung jeder gesetzlichen Anordnung darin besteht, eine mündliche Überlieferung und eine Weitergabe gewohnheitsmäßiger Normen zu sein. Nur recht langsam nehmen solche Regeln die schriftlich festgelegte Form an. So kam es, daß die Römer, welche den vollendeten juristischen Genius besaßen, erst nach Jahrhunderten daran dachten, das Zwölftafelgesetz schriftlich aufzuzeichnen. Dasselbe gilt auch für alle Germanenstämme. Erst nachdem sie schon viele hundert Jahre existierten, haben sie die gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Anordnungen des Volkes schriftlich niedergelegt. Bis auf diese Zeit gab es bei ihnen kein schriftlich aufgezeichnetes Recht, nur mündlich wurde es weitergegeben.

Wenn wir beim kirchlichen Zölibat diese Unterscheidung anwenden, dann dürfen wir sagen, das viel später entstandene Kirchengesetz beruhe, wie wir beweisen werden, auf dem in der Kirche überlieferten Recht, welches zuvor bereits göttlich-apostolischen Ursprung besaß.

„Sehr bemerkenswert ist die Schlußfolgerung, daß die von göttlichem und apostolischem Recht stammende Regel durch die kirchliche Autorität nicht abgeschafft werden darf. Daher besitzt die Kirche nicht das Recht, den Zölibat der Priester abzuschaffen“. (F. Roberti – P. Palazzini, *Lexikon der Moraltheologie / Dizionario di Teologia Morale*, Rom, Studium, 4. Auflage, 1968, 1. Band, Seite 268, Stichwort *Celibato ecclesiastico*, von P. Palazzini bearbeitet).

### Die ersten Zölibatsgesetze der lateinischen Kirche

Im ersten Jahrzehnt des vierten Jahrhunderts nach Christus (300-310) versammelten sich die Bischöfe und Priester der spanischen Kirche in Elvira, dem nahe der Stadt Granada gelegenen Mittelpunkt der Diözese;

ihre Absicht bestand darin, für das zum westlichen Teil des römischen Reichs gehörende Spanien eine gemeinsame Regulierung zu unterbreiten. In 81 Kanons wurden für die wichtigsten Abschnitte des christlichen Lebens die Maßregeln aufgestellt, um die altherwürdige Disziplin zu bestätigen und die notwendige Erneuerung festzuhalten.

Der Kanon 33 enthält das erste Zölibatsgesetz. In dem Abschnitt über die Bischöfe und die Altardiener, welche gegenüber ihren Ehefrauen keusch bleiben müssen, steht folgende Anordnung: „*Wenn das Einverständnis für das vollständige Verbot vorliegt – es gilt für die Bischöfe, die Priester und Diakone, d.h. für all jene Kleriker, die mit dem Altardienst zu tun haben – müssen sie sich von dem Verkehr mit Ihren Frauen enthalten und dürfen keine Kinder zeugen. Wer solches doch getan hat, muß aus dem Klerikerstand ausgeschlossen werden*“. Bereits der Kanon 27 hatte nachdrücklich das Verbot hervorgehoben, daß Bischöfe und andere Geistliche der Kirche mit einer Frau in Gemeinschaft zusammen leben dürfen. Der Kanon 33 verpflichtet sie, nach der Priesterweihe den *vollständigen Verzicht auf jeden Gebrauch der Ehe einzuhalten*.

Nach diesem für unser Thema wichtigen Gesetz von Elvira müssen wir noch folgende viel wichtigere Bestimmung betrachten. Sie besteht in der auf dem zweiten afrikanischen Konzil des Jahres 390 gemachten Festlegung. Die später abgehaltenen Konzilien Afrikas haben sie wiederholt und dann in den Kodex der *Kanones in causa Apiarii* der afrikanischen Kirche eingefügt; das wichtige Konzil des Jahres 419 stellte sie zusammen. Die Rubrik, „*daß die Keuschheit der Leviten (d.h. der Diakone und Subdiakone) und der Priester bewahrt werden muß*“, gibt auf das Problem folgende Antwort: „*Wir sind alle einverstanden, daß die Hüter der Keuschheit, nämlich die Bischöfe, Priester und Diakone sich vom Verkehr mit ihren Frauen enthalten, damit alle, welche am Altardienen in jeder Hinsicht die Keuschheit bewahren*“.

Diese Erklärung der Konzilien von Karthago führte zu dem Ergebnis, daß mit dem Empfang der heiligen Weihe und dem Altardienst eine solche strenge Verpflichtung ausdrücklich verbunden ist. Vor allem heben wir hervor, daß diese Anordnung auf die entsprechende *Unterweisung der Apostel* und die praktische Gepflogenheit der ganzen Vergangenheit (antiquitas) zurückgeht; die einmütige Bestätigung des gesamten Episkopats von Afrika will die Anordnung einprägen.

Die Konzilsversammlungen Afrikas behandelten auch die entsprechende Meinungsverschiedenheit mit Rom; daraus können wir entnehmen, wie bewußt und lebendig in dieser Teilkirche die Überlieferung der alten Kirche war. Der Priester Apiarius wurde von seinem Bischof exkommuniziert. Der Ausgeschlossene appellierte an Rom; Rom bestätigte diesen Rekurs, indem es auf den Kanon von Nizäa, der derartige Appelle autorisierte, Bezug nahm. Mit ihren Kollegen im Bischofsamt erklärten sich die afrikanischen Bischöfe solidarisch und hoben hervor, diesen Kanon von Nizäa nicht zu kennen. Auch die Delegaten von Rom nahmen an den verschiedenen Zusammenkünften teil, als diese Frage diskutiert wurde, besonders die damit verbundenen Kanons *in causa Apiarii*. Die Afrikaner behaupteten, **eine solche Anordnung sei nicht in ihrer Liste der nizäischen Kanones**; deshalb schickten sie Gesandte nach Alexandrien, Antiochien und Konstantinopel, um in dieser Hinsicht Informationen zu erhalten. **Aber auch diese östlichen Zentren wußten nichts von solchen Bestimmungen Nizäas.**

**Das Versehen der römischen Kirche können wir dann durch die Tatsache erklären, daß man in Rom die Kanones von Nizäa zu den Richtlinien des im Jahre 342 abgehaltenen Konzils von Sardika hinzugefügt hat.** Es ging da erneut um das Problem der Arianer und um die Tatsache, daß derselbe Präsident wie auf dem Konzil von Nizäa den Vorsitz hatte, nämlich Hosius von Cordoba. Aus diesem Grund waren im römischen Archiv die disziplinen

Bestimmungen von Sardika zu den Anordnungen von Nizäa gekommen; deshalb hatte man dann alle für nizäisch gehalten. Nun war in Sardika wirklich der genannte Kanon Nummer 3 beschlossen worden, *aber die afrikanische Kirche hatte keine Schwierigkeit zu beweisen, daß Papst Zosimus ihn irrtümlicherweise dem Konzil von Nizäa zugemessen hatte.*

Was die Enthaltensamkeit der Geistlichen betrifft, wiederholte das Konzil vom Jahre 419 den Text, welchen bereits Epigonius und Genetlius auf dem Konzil des Jahres 390 zitiert hatten; nun (im Jahre 419) verkündete ihn auch Aurelius. In der Rubrik „Von den Graden der heiligen Rangstufen, welche von dem Verkehr mit ihren Frauen sich enthalten müssen“ fügte der päpstliche Abgesandte Faustinus noch folgende Bestimmung hinzu: *„Wir sind einverstanden, daß Bischöfe, Priester und Diakone, d.h. alle, die mit den Sakramenten umgehen Hüter der Keuschheit sind und von ihren Frauen sich enthalten müssen.“* Darauf versicherten alle Bischöfe: „Auch wir sind einverstanden, daß wirklich alle, die am Altar dienen, Wächter der Keuschheit sein müssen“.

Unter den darauf folgenden Normen des von den Vätern überkommenen Traditionsgutes der afrikanischen Kirche, welche wiederum vorgelesen und beschlossen wurden, steht an 25. Stelle der Text des vom Präsidenten Aurelius verfaßten Traktates: „Liebe Brüder, an dieser Stelle wollen wir noch folgende Bemerkung hinzufügen: Was von Seiten der Kleriker, die nur Lektoren waren, der Mangel an Enthaltensamkeit gegenüber ihren eigenen Frauen angeht, so wurde beschlossen, was auch verschieden andere Konzilien festgehalten haben, daß all diejenigen, welche mit den heiligen Geheimnissen umgehen, nämlich die Subdiakone, die Diakone, die Priester und Bischöfe entsprechend der bei ihnen geltenden Normen, sich auch von dem Verkehr mit ihren Gattinnen enthalten und die Einstellung haben müssen, als ob jene nicht da wären. Wenn sie aber diese Regelung nicht beachten, dann müssen sie aus dem kirchlichen Dienst entlassen werden.

Die anderen Kleriker brauchen diese Vorschrift nicht zu beachten, wenn sie das reifere Alter noch nicht erreicht haben“. Auf diese Darlegung gab das gesamte Konzil folgende Antwort: „Was eure Heiligkeit auf angemessene Weise gesagt hat und heilig und Gott wohlgefällig ist, das wollen wir bestätigen und bekräftigen“.

Diese aus der Zeit vom Ende des vierten und Anfang des fünften Jahrhunderts stammenden Zeugnisse der afrikanischen Kirche haben wir recht detailliert vorgetragen, weil sie in grundlegender Weise wichtig sind. Diese Texte zeigen das klare Bewußtsein der ursprünglich auf die Apostel zurückgehenden Überlieferung. Diese beruhte auf der allgemeinen von niemandem in Zweifel gestellten Überzeugung, und auch auf gut erhaltenen Dokumenten. *Tatsächlich finden wir für jene Jahre im Archiv der afrikanischen Kirche noch die ursprünglichen Akten der Väter aus dem in Nizäa abgehaltenen Konzil.* Die zum kirchlichen Zölibat in Widerspruch stehenden Normen hatte man zurückgewiesen, *wie das Versehen, daß die römische Kirche die Kanones von Sardika dem nizäischen Konzil zugewiesen hat.*

In diesem Zusammenhang steht auch das in der Universalkirche festgehaltene Bewußtsein der gemeinsamen Tradition, denn die verschiedenen Teilkirchen waren untereinander in lebendiger Gemeinschaft verbunden. Diese Tatsache hatte die afrikanische Kirche wiederholt und ausdrücklich bestätigt. Was den apostolischen Ursprung und die seit alters her überlieferte Beachtung der Enthaltensamkeit der Kleriker und auch Strafmaßnahmen gegenüber den Zuwiderhandelnden betrifft, wären sicherlich nicht so allgemein und friedlich angenommen worden, wenn diese Dinge nicht allgemein bekannt gewesen wären.

### Roms Bedeutung

Die allgemeine Bestätigung, daß bei jeder Frage die Ansicht Roms von Bedeutung ist, was natürlich auch für das Problem des Zölibats gilt, stammt vom heiligen Irenäus aus Lyon. Einst war er der Schüler des hl. Polykarp

und so mit dem hl. Apostel Johannes verbunden; von diesem empfing er die Weisung (der Apostel) und gab sie dann an die Kirche Europas weiter, als er im Jahre 178 Bischof von Lyon wurde. Wenn er in seinem Hauptwerk „*Gegen die Häresien*“ / „*Adversus haereses*“ behauptet, die von den Aposteln Petrus und Paulus gegründete römische Kirche habe die Tradition der Apostel bewahrt, weswegen alle anderen Teilkirche mit ihr (in der Lehre) übereinstimmen müssen, so dürfen wir mit guten Recht sagen, dies gelte auch für die apostolische Überlieferung von der Enthaltbarkeit der Kleriker.

Der päpstliche Gesandte Faustinus machte in Karthago bekannt, in diesem Problem herrsche mit Rom vollständige Einheit; die Frage sei nur zufällig erhoben worden.

Tatsächlich hatte bereits Papst Siricius von Rom aus einen Brief gesandt, um den Bischöfen von Afrika die Entscheidungen der im Jahre 386 abgehaltenen römischen Synode bekannt zu machen, weil diese Versammlung etliche wichtige Anordnungen der Apostel erneut einschärfte. Die Verlesung des Briefes geschah auf dem im Jahre 418 abgehaltenen Konzil von Telepte. Gerade der zum Schlußteil des Briefes gehörende Kanon Nummer 9 handelt von der Enthaltbarkeit der Geistlichen.

Mit diesem Dokument kommen wir zur zweiten Gruppe der Zeugnisse über den Zölibat; sie hat zweifellos das größte Gewicht. Dies gilt für das in der allgemeinen Kirche gepflegte Traditionsbewußtsein und auch für die weitere Entwicklung und die Einhaltung des kirchlichen Zölibats. In solcher Hinsicht sind diese Zeugnisse in den Anordnungen der römischen Kirche enthalten.

Zu dieser Problematik schrieb im Jahre 456 der hl. Papst Leo der Große an den Bischof Rusticus von Narbonne: „Dasselbe Gesetz der Enthaltbarkeit gilt für die Diener des Altars, Subdiakone und Diakone, wie für die Priester und Bischöfe. Als sie noch Laien und Vorleser (Lektoren) waren, stand es ihnen frei, zu heiraten und Kinder zu zeugen. Waren sie aber

zu den genannten Weihegraden aufgestiegen, begann für sie die Zeit, in der das nicht mehr erlaubt war. Damit also aus der fleischlichen Ehe die geistige Ehe werde, ist es nicht notwendig, die früheren Ehegatten zu verlassen, sondern sie so zu haben, als würden sie diese nicht besitzen, denn die eheliche Liebe soll weiter fortbestehen, aber zur selben Zeit auch der Gebrauch der Ehe aufhören“.

Weiterhin müssen wir beachten, wie bereits der hl. Papst Leo der Große die Verpflichtung, nach der Ordination enthaltsam zu sein, auch auf die Subdiakone ausdehnte, weil es zweifelhaft war, ob die Weihe zum Subdiakon zu den höheren Weihen gehörte oder nicht.

Der von 590 bis 604 nach Christus regierende hl. Gregor der Große ließ in seinen Briefen zumindest indirekt verlauten, *daß in der Kirche des Westens die Geistlichen die Enthaltbarkeit üben sollten*, denn er schrieb einfach vor, *daß die Ordinierung zum Subdiakon für alle endgültig die Verpflichtung bringt, die Enthaltbarkeit vollständig einzuhalten*. Wiederholt setzte er sich für die Regelung ein, das Zusammenleben von höheren Klerikern und den dafür nicht autorisierten Frauen sei auf jeden Fall verboten und müsse deshalb verhindert werden.

Da die Ehefrauen normalerweise nicht zu der Gruppe der Autorisierten gehörten, gab der Papst die bezeichnende Auslegung zum Kanon 3 des Konzils von Nizäa.

Aus eigener Erfahrung kannte der hl. Hieronymus recht gut sowohl die Tradition des Westens als auch des Ostens. In seiner im Jahre 393 verfaßten Widerlegung des Jovinianus machte er zwischen dem Osten und dem Westen dann keinen Unterschied, indem er behauptete, der hl. Apostel Paulus habe in dem bekannten Abschnitt seines Briefes an Titus geschrieben, *der Kandidat für die hl. Weihe dürfe, wenn er verheiratet sei, nur einmal die Ehe abschließen und müsse seine Kinder gut erziehen; in der Folgezeit aber sei es ihm nicht mehr erlaubt, andere Kinder zu zeugen*. Aus der bis heute gültigen Praxis und Disziplin des Westens geht

hervor, daß die Enthaltbarkeit der drei letzten Grade des geistlichen Dienstes in der Kirche klar und eindeutig diese Verpflichtung zeigt, wie sie vom Anfang der Kirche herrührt und dann als Erbe der mündlichen Überlieferung der Apostel angenommen und weitergegeben wurde.

Dies alles ist offensichtlich keine Neuerung, sondern hat den richtigen Bezug zu den ersten Anfängen der Kirche. Wir sind deshalb berechtigt, entsprechend den Regeln der richtigen Methode des Gesetzes und der Historie eine solche Praxis als wirklich bindende Verpflichtung anzusehen, hat sie doch die auf die Apostel zurückgehende mündliche Tradition überliefert, bevor sie in Gesetzen schriftlich festgelegt wurde.

### **Das „Dekret des Grazian“ und die Fabel des Paphnutius**

Um das Jahr 1142 hat in Bologna der Kamaldolenser Mönch Johann Grazian seine „*Konkordanz der nicht übereinstimmenden Kanones*“ (Concordia discordantium canonum) verfaßt, welche später dann einfach „Dekret des Grazian“ genannt wurde. In diesem Werk hat er den gesamten juristischen Stoff des ersten Jahrtausends der Kirche gesammelt und die mannigfaltigen und verschiedenartigen Normen in Übereinstimmung gebracht. Dieses „Dekret des Grazian“ behandelt natürlich auch das Problem der Geistlichen und ihre Verpflichtung zur Enthaltbarkeit. Die Unterscheidungen im ersten Teil des Dekrets von Nummer 26 bis 34 und dann noch einmal von 81 bis 84 behandeln genau dieses Thema. Dasselbe geschieht auch in den anderen Teilen der „Sammlung des kanonischen Rechts“ (Corpus Iuris Canonici), als sie bei der Gelegenheit der Verkündigung der entsprechenden Gesetze zustande kam.

**Bei Grazian stoßen wir sogleich auf die Tatsache, daß er bei dem Problem des kirchlichen Zölibats die in der Geschichte aufgetretene Fabel des Paphnutius so auffaßte, als ob sie während des Konzils von Nizäa wirklich geschehen sei; zusammen mit dem Kanon 13 des**

### 691 abgehaltenen II. Konzils von Trullo hat Grazian den Unterschied zwischen der Zölibatspraxis der West- und Ostkirche kritiklos angenommen.

Was die Ehelosigkeit der Priester, Diakone und Subdiakone betrifft, verweist eine Notiz auf den Einsiedlerbischof der ägyptischen Wüste namens Paphnutius, *er sei aufgestanden, um den Konzilsväter von Nizäa abzuraten, die allgemeine Verpflichtung zur Enthaltensamkeit gutzuheißen*; doch es sei auch erlaubt, dieses Problem der Entscheidung den Teilkirchen zu überlassen; die Konzilsversammlung hätte einen solchen Rat angenommen.

Obwohl der bekannte Historiker der Kirchengeschichte Eusebius von Cäsarea als Konzilsvater anwesend war, erwähnte er diesen Vorfall nicht, obschon die Sache für die gesamte Kirche von sehr großer Bedeutung ist. *Wie wir feststellen können, schreiben darüber mehr als hundert Jahre später die beiden byzantinischen Kirchenschreiber Sokrates und Sozomenus.*

Als Quelle gib Sokrates einen sehr alten Mann an; dieser habe am Konzil von Nizäa teilgenommen und über verschiedene Vorfälle und Persönlichkeiten (dieser Bischofsversammlung) berichtet. Wenn wir bedenken, daß der um das Jahr 380 nach Christus geborene Kirchengeschichtler Sokrates diese Erzählung gehört hat, als er noch recht jung war, der Erzähler im Jahre 325 nicht älter als ein Säugling war und damit kein bewußter Zeuge der auf dem Konzil vorgefallenen Geschehnisse sein konnte, dann muß auch jede grundlegende Kritik der Quellen ernste Zweifel aufwerfen, ob diese Erzählung echt sei, da sie ja weit sichere Zeugen nötig hat.

In Wirklichkeit haben im Westen der heilige Papst Gregor VII. und Bernhold von Konstanz diese Zweifel relativ bald erhoben. In noch späteren Zeiten verdient Valesius, der Herausgeber der Werke von Sokrates und Sozomenus Beachtung, weil er diese Erzählung im Jahre 1668 erwähnte. Übrigens hat Migne in seiner griechischen Patrologie, Band 67, den Text abgedruckt. Ausdrücklich sagt

der Humanist von Valois (Valesius), daß ein solcher Bericht über Paphnutius verdächtig sei, weil unter den aus Ägypten stammenden Konzilsvätern kein Bischof mit diesem Namen aufgetaucht sei. Was den entsprechenden Abschnitt in der Geschichte des Sozomenus angeht, so wiederholt er (Valesius) den Vorwurf, die Geschichte über Paphnutius sei eine erfundene Fabel, denn von allen Vätern, welche die Akte des nizäischen Konzils unterschrieben haben, sei keiner mit dem Namen Paphnutius zu finden.

Vor kurzem untersuchte der deutsche Gelehrte Friedhelm Winkelmann diesen Bericht; dabei kam er zu der als endgültig anzusehenden Schlußfolgerung, die erwähnte Tatsache sei erfunden, weil die Person des Paphnutius erst viel später aufgetaucht sei; der Name finde sich erst in den späteren Handschriften der Konzilsakten, denn in etlichen Schriften des vierten Jahrhunderts erscheint er nur als Bekenner des Glaubens; viel später verfaßte hagiographische Legenden haben ihn (Paphnutius) als Wundertäter und Vater des Konzils von Nizäa angesehen.

#### DAS ZÖLIBAT IN DER LATEINISCHEN KIRCHE

*Wie bereits erwähnt, besteht für die Rechtsgelehrten des Mittelalters kein Zweifel, daß in der Kirche des Abendlandes der gesamte höhere Klerus verpflichtet sei, enthaltsam zu leben.* Diese Auffassung muß als sicher gelten, weil die Dokumente der im Westen abgehaltenen Konzilien gut bekannt waren. Vor allem sind die Konzilien von Afrika (Grazian zeigt dagegen, daß er den Kanon 33 von Elvira nicht kennt) und die Äußerungen der römischen Päpste und römischen Väter zu erwähnen. Alle Kanonisten sind derselben Ansicht, daß für die höher stehenden Kirchenmänner das Verbot der Heirat auf die Apostel zurückgehe.

Auch den grundlegenden Teil der *Sammlung des kanonischen Rechts (Corpus Iuris Canonici)*, nämlich das nach Papst Gregor IX. benannte Buch *Liber Extra* hat Raimund von Pen-

naforte verfaßt. Er sagt da: „Die Bischöfe, Priester und Diakone müssen auch ihren Frauen gegenüber die Enthaltensamkeit beachten. Durch ihr Beispiel haben die Apostel diese Vorschrift gegeben; hinzu kommen noch, wie manche Personen behaupten, die apostolischen Anordnungen; danach können wir den Ausdruck unter «Lehramt» (Dist. 84, can. 3) auf verschiedene Weise auslegen. Das Konzil von Karthago hat dies wiederholt, wie es auch Papst Siricius in der zitierten Anordnung «*cum in merito*» getan hat“.

Der hl. Raimund fügte noch andere Erklärungen hinzu und kam dann auf die Gründe zu sprechen, weshalb diese Verpflichtung eingeführt wurde: „Zweifach ist die Begründung: (An erster Stelle steht) die Reinheit der Priester; auf solche Weise sollten sie in aller Lauterkeit das erlangen können, was sie mit ihren Gebeten von Gott erbitten (Dist. 84, Can. 3 und dict. P.c. 1 Dist. 31). Der zweite Grund besteht darin, daß sie ohne Hindernisse beten (vgl. 1. Kor., 7, 5) und ihr Amt ausüben können, denn beide Dinge, nämlich der eigenen Frau und der Kirche gleichzeitig zu dienen vermögen sie nicht zu tun“.

Wir dürfen festhalten, daß die Väter des Konzils von Trient alle Verpflichtungen erneuerten und sogar noch die Erklärung ablehnten, das Zölibatsgesetz der lateinischen Kirche sei nur eine rein kirchliche Verordnung.

Jedoch die recht tiefgreifende Entscheidung des Konzils von Trient, den kirchlichen Zölibat zu bewahren, bildet das Fundament für die Errichtung von Seminaren mit dem Ziel, Priester auszubilden. Der bekannte Kanon 18 der XXII. Sitzung traf diese Entscheidung und legte sie allen Diözesen verpflichtend auf. In diesen Seminaren durften für den Dienst des Priestertums nur unverheiratete junge Männer ausgebildet und geformt werden.

#### DAS ZÖLIBAT IN DER OSTKIRCHE

##### Zwei unanfechtbare Zeugnisse

Gustav Bickell verteidigt die Auffassung, daß der Ursprung des kir-

chlichen Zölibats auf die Apostel zurückgeht; bei diesem Vorgehen stützt er sich vor allem auf Zeugnisse des Ostens. Ein sehr wichtiger Zeuge ist der von 315 bis 403 lebende Bischof Epiphanius aus der auf der Insel Zypern liegenden Stadt Salamina. Er ist ein guter Kenner und Verteidiger der kirchlichen Rechtgläubigkeit und Überlieferung; er konnte (im kirchlichen Bereich) recht viele Kenntnisse erwerben, weil die 86 Jahre seines Lebens fast ganz das vierte Jahrhundert ausfüllten. Seine Zeugnisse von der Tatsache und den Bedingungen sind schwer anzuzweifeln; dies gilt vor allem für seine Ausführungen über die kirchliche Zucht und Disziplin.

In der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts behandelte er in seinem Hauptwerk, das den Titel Panarion hat, die Frage der Ehelosigkeit. Epiphanius hebt da klar hervor, daß der Schöpfer der Welt das Charisma des neuen Priestertums gezeigt hat; *die dazu herangezogenen Mittelsmänner waren Männer, die auf den Gebrauch der vor der Weihe geschlossenen Ehe verzichtet haben oder schon immer jungfräulich gelebt haben. Er behauptete fest, in Weisheit und Heiligkeit hätten die Apostel die Regel für den Zölibat aufgestellt.*

Noch bedeutender ist folgende Feststellung des Epiphanius in seinem dem Hauptopus angefügten Werk „*Die Darlegung des Glaubens (Expositio fidei)*“. Er schrieb da: *Zum bischöflichen und priesterlichen Dienst und auch zum Diakonat läßt die heilige Kirche nur jene Männer zu, die bereit sind, enthaltsam zu leben, auf den Verkehr mit ihrer Ehefrau zu verzichten, oder wenn sie bereits Witwer geworden sind.*

Der zweite Text ist uns bereits bekannt: Etwa um das Jahr 379 empfing der heilige Hieronymus in Kleinasien die Priesterweihe; darauf lernte er in dem Zeitraum von sechs Jahren die Kirchenmänner, die Mönchsgemeinschaft, sowie die Lehren und die Disziplin des Ostens kennen. Nach einem Zwischenaufenthalt von drei Jahren in Rom kehrte er wieder nach Palestina zurück. Dort blieb er bis zu seinem Tod im Jahre 420 nach Christi Geburt. Immer hielt

er engen Kontakt mit dem Leben der gesamten Kirche; dazu verhalf ihm die Vertrautheit mit vielen bedeutenden Zeitgenossen des Ostens und auch seine Sprachkenntnisse.

Vielerorts hebt er ausdrücklich die Enthaltensamkeit des Klerus hervor. Hier erinnern wir erneut an das Werk des hl. Hieronymus *Gegen Vigilantius (Adversus Vigilantium)*; darin beschreibt der Kirchenvater die Praxis der bekannten Kirchen des Ostens, Ägyptens und des apostolischen Stuhls. Er bestätigt, daß nur keusch und enthaltsam lebende Kleriker höhere Diener der Kirche sein dürfen; wenn sie vor der Weihe geheiratet haben, sollen sie auf den Gebrauch der Ehe verzichten. So besitzen wir hinsichtlich der Enthaltensamkeit der im Heiligtum tätigen Diener auch für die Ostkirche ein Zeugnis über die offizielle Haltung.

Was aber die Gesetzgebung der östlichen Synoden angeht, so müssen wir beachten, daß die Regionalkonzilien vor dem Nizäum, d.h. die religiösen Treffen von Ankyra und Neocæsarea und auch die nachnizäische Synode von Gangra zwar von verheirateten Dienern der höheren Ordnung reden, aber uns keine sicheren Informationen geben, ob nach der hl. Weihe das nicht enthaltsame Leben (mit der Frau) erlaubt gewesen ist.

Wie sieht nun heute die Gesetzgebung der Ostkirche aus? Wie bereits erwähnt, findet für die Glaubensprobleme die Konzilstätigkeit des Ostens gleichermaßen mit der Westkirche statt, aber die gemeinsame Gesetzgebung auf materiellem Gebiet ist noch nicht erreicht, als auf dem Konzil von Trullo die ersten schismatischen Tendenzen auftraten.

Weil im Jahre 680/81 das erste Konzil von Trullo keine disziplinarischen Verordnungen erlassen hatte, berief der Kaiser Justinian II. im Herbst 691 das zweite trullanische Konzil ein; dabei soll es schließlich zu einer Sammlung von Disziplinalgesetzen der byzantinischen Kirche gekommen sein. Ebenfalls gab es Entscheidungen für die notwendigen Ergänzungen und Vervollständigungen; vor allem kam es zur Zusammenfassung der Gesetz-

gebung von den bereits existierenden faktischen Zuständen, wobei aber die notwendige normative Unterstützung noch fehlte. Dies trat jedoch dann ein, als 102 neue Bestimmungen promulgiert wurden. Als sie zum alten Syntagma hinzukamen, hieß es dann vergrößertes Syntagma (*Syntagma adauctum*) der letzte Kodex der byzantinischen Kirche. Die bedeutendsten Kanons sind sieben an der Zahl (Nummer 3, 6, 12, 13, 26, 30, 48). In verpflichtender Form und mit den entsprechenden Sanktionen versehen, legen sie die gesamte Disziplin des Zölibats genau fest.

### **Das keine ökumenische Bedeutung besitzende Teilkonzil der byzantinischen Kirche**

Wir müssen feststellen, daß dieses II. Konzil von Trullo zur byzantinischen Kirche gehört; ihre Bischöfe haben es einberufen und auch besucht; die in entscheidender Weise vom Kaiser kommende Autorität hat es unterstützt. Die abendländische Kirche schickte keine Gesandten (auch wenn der in Konstantinopel ständig residierende Delegat Roms den Sitzungen beiwohnte) und sprach dieser Bischofssynode den ökumenischen Charakter ab, obwohl sogar der Kaiser wiederholt dafür Versuche unternahm und entsprechenden Druck ausübte. Der aus Syrien stammende Papst Sergius, welcher von 687 bis 701 auf dem Stuhl Petri saß, versagte die Anerkennung. Nur der von 872-882 regierende Johannes VIII. anerkannte gewisse Überlegungen des Konzils, wenn sie zu der damals geltenden römischen Praxis nicht im Widerspruch standen. Jede andere Bezugnahme der römischen Päpste auf die Kanones von Trullo muß die Forderung aufstellen sowie die richtige Kenntnisnahme und die ausdrückliche Anerkennung sein, daß diese Regelung *das von der Ostkirche geduldete Partikularrecht* ist.

Aus welchen Quellen stammen nun hinsichtlich der Disziplin des byzantinischen Zölibats die bis heute verbindlichen Entscheidungen von Trullo? Damit wir diese Frage beantworten können, müssen wir zuvor die einzelnen Voraussetzungen prüfen.

Der Kanon 3 bringt folgende grundlegende Entscheidung: Alle Geistlichen, die nach der Taufe die zweite Heirat abgeschlossen haben, oder im Konkubinat gelebt haben, (zu dieser Kategorie gehören auch die Kleriker, die eine Witwe, eine geschiedene Frau, eine Prostituierte, eine Sklavin oder auch eine Schauspielerin geheiratet haben), *können weder Bischof, noch Priester noch Diakon werden.* Der Kanon 6 verfügt, *daß den Priestern und Diakonen nicht erlaubt sei, nach dem Empfang der Weihe eine Ehe abzuschließen.* Der Kanon 12 ordnet an, *daß die Bischöfe nach dem Empfang ihrer Weihe mit ihren rechtmäßigen Frauen nicht mehr zusammenleben und auch die Ehrechte nicht weiter benutzen dürfen.* Der Kanon 13 setzt fest, *daß die Priester, Diakone und Subdiakone der Ostkirche im Gegensatz zur römischen Praxis, welche den Gebrauch der Ehe verbietet, zur Vollen- dung und rechten Ordnung mit ihren Frauen in der Ehe zusammenleben dürfen, außer wenn sie zu gewissen Zeiten den Altardienst verrichten und die heiligen Geheimnisse feiern.* Diese Regelung, so wurde bestätigt, hatten die in Karthago versammelten Väter aufgestellt: „Die Priester, Diakone und Subdiakone müssen enthaltsam sein, wenn die Zeit ihres Altardienstes da ist, denn auch wir wollen die von den Aposteln überlieferten Regeln einhalten, welche seit allen Zeiten beachtet worden sind, indem wir bei allen die richtige Zeit, besonders für das Gebet und das Fasten festlegen.“

*Deshalb müssen alle, die dem Altare Gottes dienen, in allen Dingen enthaltsam sein, wann die Zeit ihres heiligen Dienstes da ist, damit sie das, was sie in vollkommener Einfachheit erbitten, auch erhalten können“.*

Diese Anordnungen des Konzils bewirken die nun genannten Folgerungen: Der Osten kennt die Praxis der im Westen geltenden Zölibatsordnung gut; der Westen aber beruft sich auf die eigene, davon abweichende Handlungsweise; die Überlieferung geht auf die Apostel zurück.

Auch in der trullanischen Gesetzgebung stimmt die byzantinische

Kirche mit der lateinischen Kirche überein; in folgenden Punkten beruft sich der Osten auf die Heilige Schrift des Neuen Testaments: Die vor dem Empfang der heiligen Weihe abgeschlossene Ehe, darf nicht mit einer Witwe oder mit anderen vom Gesetz verbotenen Frauen eingegangen werden; die Ehe darf nur einmal geschlossen sein. Die nach dem Empfang der Weihe folgende Ehe ist nicht erlaubt.

Die Bischöfe dürfen mit der angetrauten Frau nicht mehr ehelich zusammenleben, sondern müssen die Enthaltbarkeit vollständig üben; deshalb dürfen sie mit ihren Ehefrauen nicht zusammenleben, die Kirche muß sie unterhalten, auch wenn sie nicht fordert, daß die Frauen ins Kloster gehen oder Diakonissen werden.

### Die Rückkehr zur Praxis des Alten Testaments

*Der wesentliche Unterschied zur Praxis der Ostkirche betrifft die Grade der unter dem Bischof existierenden heiligen Ordnung. Für diese unteren Stufen ist die Enthaltbarkeit vom Gebrauch der Ehe nur während der Zeit des tatsächlichen Altardienstes erforderlich. Im Osten war der Dienst damals auf den Sonntag oder noch auf einen anderen Tag der Woche beschränkt.*

Hier stoßen wir tatsächlich auf die im Alten Testament geltende Praxis. *Diese Handlungsweise hat die Kirche immer ausdrücklich abgelehnt; dagegen hat das zweite trullanische Konzil das Zusammenleben und den Gebrauch der Ehe außerhalb der Zeit des Gottesdienstes mit großer Entschiedenheit verteidigt; sehr gravierende Strafmaßnahmen haben da jede gegensätzliche Einstellung bestraft.*

### Die Verfälschung eines durch das Konzil von Karthago ausgearbeiteten Textes

In ihren Dokumenten konnten die Väter des II. Konzils von Trullo die Begründung für den Unterschied zwischen den beiden Meinungen nicht finden. Wahrscheinlich wollten sie nicht auf das Alte Testament zu-

rückgreifen, weil diese Parallele dem Priestertum des Neuen Testaments nicht richtig entspricht, ist ja der Neue Bund wesentlich anders als der Alte Bund. Noch weniger wollte man eine Beziehung zur kaiserlichen Gesetzgebung herstellen.

Da man sich in Konstantinopel darüber im klaren war, daß der Bericht des Paphnutius nicht stimmte, blieb nichts anderes übrig, als auf das Zeugnis des christlichen Altertums hinzuweisen; *doch das stammte nicht von der Kirche von Konstantinopel, sondern von einer in der Nähe gelegenen Kirche; sie hatte im eigenen Kodex auf allgemeine Weise disziplinäre Kanons gesammelt, nämlich die Rechtsbestimmungen der afrikanischen Gesetzessammlung. Diese behandelten ganz ausdrücklich die Enthaltbarkeit der Geistlichen; ja noch mehr, da gab es den direkten Bezug zu den Aposteln und zur alten Überlieferung der Kirche.*

**Da diese gesetzliche Regelung (Kanon) behauptete, die Disziplin der lateinischen Kirche bestehe darin, daß die Bischöfe, Priester und Diakone vollständige Enthaltbarkeit bewahren sollen, mußte der authentische Text der afrikanischen Kanones gemäßigt werden.** *Dies war tatsächlich keine große Gefahr; insofern im Osten nur wenige Menschen imstande waren, das reine Latein des ursprünglichen Textes zu kontrollieren.*

So ersetzte man die Worte des 3. Kanons von Karthago : „diese drei Stufen ...Bischöfe, Priester und Diakone... welche in allen Dingen enthaltsam sind“ („*gradus isti tres... episcopos, presbyteros et diaconos... continentes in omnibus*“) im Kanon 13 des Konzils von Trullo mit der Formulierung „Subdiakone... Diakone und Priester sollen entsprechend der Gründe desselben von ihren Partner sich (geschlechtlich) enthalten“ („*subdiaconi... diaconi et presbyteri secundum eiusdem rationes a consortibus se abstineant*“); diese Formulierung „*eiusdem rationes*“ nimmt Bezug auf die im ursprünglichen Text des karthagischen Konzils von den Trullaner Vätern eingeführten Veränderungen.

*In allen diesen dokumentarisch gefälschten Texten finden wir den klaren Bezug auf die Apostel und die alte Kirche; die Absicht bei der Manipulierung bestand darin, durch wichtige Zeugnisse dem Zölibat von Byzanz und des Ostens die gleiche Grundlage zu geben wie sie die Kirche des Westens schon besaß; darauf hatte in Karthago und auch anderswo die lateinische Kirche bereits ausdrücklich hingewiesen.*

Was sollen wir zu dieser Vorgehensweise des Konzils von Trullo sagen? Vielleicht glaubten die Väter des Ostens autorisiert zu sein, disziplinarische Anordnungen beschließen zu dürfen; das gilt vor allem für die byzantinische Kirche, denn seit geraumer Zeit hatten die dort regierenden Väter nachdrücklich hervorgehoben, sie würden auf dem Gebiet der Verwaltung und der Disziplin die Rechtsautonomie besitzen. Sie meinten, nur in Lehrfragen an die in ökumenischen Konzilien getroffenen Entscheidungen der allgemeinen Kirche gebunden zu sein; doch auch das gelte nur, wenn sie daran teilgenommen hätten.

**Ganz sicher dürfen wir nur die angewandte Methode tadeln, d. h. die durch Manipulation entstellten Texte rügen, wenn sie die Wahrheit gerade ins Gegenteil verdrehen.**

Wir müssen noch die Frage stellen, was die Geschichte da sagt, wenn Texte geändert werden, damit die Grundlage erreicht wird, auf welcher für den Zölibat der Ostkirche die neuen und endgültigen Verpflichtungen

beruhen. Die Kommentare der in der byzantinischen Kirche zuständigen Rechtsgelehrten zu dieser Lesart der afrikanischen Kanones lassen uns verstehen, daß sie seit dem 14. Jahrhundert, wie zum Beispiel Matthäus Blastares Zweifel hegten, ob die Väter des zweiten trullanischen Konzils die afrikanischen Texte wirklich genau wiedergegeben haben, kannten sie doch den echten Originaltext.

**Die heute lebenden Interpreten der trullanischen Anordnungen über den Zölibat geben zu, daß die Angaben nicht exakt seien, aber sie behaupten, das Konzil habe die Autorität besessen, jedes in der byzantinischen Kirche geltendes Disziplinargesetz zu ändern und es an die zeitgemäßen Bedingungen anzupassen.**

Indem sie dies ihnen zustehende Recht benutzten, durften sie auch den ursprünglichen Sinn ändern und die Texte mit der Ansicht und der Willensrichtung ihres Konzils in Übereinstimmung bringen. **Wir aber können feststellen, daß, was die objektiv richtige Haltung betrifft, es sicherlich nicht erlaubt war, das Original zu ändern und die Authentizität desselben zu fälschen.**

*Schon seit geraumer Zeit hat die Geschichtsschreibung des Westens schriftlich anerkannt und wenigstens seit dem 16. Jahrhundert klar angegeben, wie das zweite trullanische Konzil die afrikanischen Texte, welche die Enthaltbarkeit der Diener des Heiligtums behandeln, in eine bestimm-*

*te Richtung gelenkt und verfälscht haben. An dieser Stelle will ich Cäsar Baronius erwähnen; doch vor allem hebe ich die Herausgabe der verschiedenen Sammlungen von Konzilstexten hervor. In diesem Bereich ist der führende Gelehrte J.D. Mansi. Was dann die Neuerungen angeht, welche das Trullanum für die klerikale Enthaltbarkeit offiziell eingeführt hatte – bekanntlich bringen diese Innovationen den neutestamentlichen Begriff des im Heiligtum wirkenden Dieners auf die levitische Idee des Alten Testaments zurück – so müssen wir die Frage stellen, wie man sie weiterhin beachten könne, nachdem das am Altar auszuführende Amt auch in der Ostkirche sich auf alle Tage erstreckt. Wenn man zu den Motiven steht, die für den Gebrauch der Priesterehen angenommen wurden, dann mußten die Diener des Altars zur vollkommenen Enthaltbarkeit zurückkehren, wie der Westen sie praktizierte, indem er den selbst vom Trullanischen Konzil aufgestellten Anordnungen für Priester, Diakone und Subdiakone gehorchte (und sie befolgte). Aber dies geschah an keiner Stelle, sodaß der Altardienst und das im heiligen Opfer ausgeführte Amt von der Enthaltbarkeit tatsächlich getrennt waren, obwohl man sie immer verbunden hatte, denn man betrachtete sie doch für die wichtigste Begründung dieser Tugend.*

*si si no, 15.06.2016*

**Alphonsus**  
(Fortsetzung folgt)

## Rom-Kurier

Religiöse Informationen – Dokumente – Kommentare – Fragen und Antworten

**Anschrift der Redaktion:** ROM-KURIER, Ass. Amis de St. François de Sales, CH—1950 SION

**Konten:** in der SCHWEIZ: ROM-KURIER, 1950 SITTEN, Postanweisung auf Konto C.C.P. 34-321518-5

**Oder Bank:** Les Amis de St François de Sales, Crédit Suisse, 1950 Sion, Suisse

Nr. 715452-00 — BIC CRESCHZZ80A — IBAN: CH16 0483 5071 5452 0000 0 — Clearing: 4835

**Jahresabonnement:** Schweiz: CHF 30.— Ausland: CHF. 35.— / EUR30.—

**E-mail Adresse:** [info@amissfs.com](mailto:info@amissfs.com) — [www.amissfs.com](http://www.amissfs.com)

**Geben Sie Ihre Bestellung durch über Tel. Nr. 41-27 322.85.08 oder E-mail**